

Deutscher Standardisierungsrat
DRSC e.V.
Zimmerstraße 30
10969 Berlin

150. DSR-Sitzung am 08.11.2010

150_03b-E-DRS-25-Organverguetung-SN-1-MunichRe

27. September 2010

IsabellaPfaller

Zentralbereich Group
Reporting
Tel.: +49 (89) 3891-4200
Fax: +49 (89) 3891-74200
IPfaller@munichre.com

**Stellungnahme
E-DRS 25 Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder**

**Münchener Rückversicherungs-
Gesellschaft**
Aktiengesellschaft in München
Königinstraße 107
80802 München
Briefe: 80791 München

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf eines geänderten Deutschen Rechnungslegungs Standards zur Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder (E-DRS 25) und reichen diese hiermit ein:

Tel.: +49 (89) 3891-0
Fax: +49 (89) 3990-56
info@munichre.com
www.munichre.com

Frage 1:

DRSC hat sich für die Beibehaltung des Konzepts der „definitiven Vermögensmehrung“ entschieden.

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Hans-Jürgen Schinzler
Vorstand:
Dr. Nikolaus von Bomhard,
Vorsitzender
Dr. Ludger Arnoldussen
Dr. Thomas Blunck
Georg Daschner
Dr. Torsten Jeworrek
Dr. Peter Röder
Dr. Jörg Schneider
Dr. Wolfgang Strassl
Dr. Joachim Wenning

- a) Befürworten Sie diese Entscheidung?
- b) Wenn nein, welchen der folgenden Ansätze präferieren Sie?
 - zusageorientierter Ansatz
 - aufwandsbezogene Betrachtung
- c) Wenn nicht a) und b), welchen alternativen Ansatz schlagen Sie vor?

Sitz der Gesellschaft: München
Amtsgericht München
HRB 42039

Antwort 1:

- a) Wir befürworten die Entscheidung des DRSCs, da sie den Anforderungen am besten gerecht wird. Allerdings existieren auch hier Bedenken, insbesondere bzgl. Vergleichbarkeit und Transparenz, da aktienbasierte und nicht-aktienbasierte Komponenten unterschiedlich behandelt werden sowie Bonuszahlungen aus Mehrjahres-Plänen mit unterschiedlichen Laufzeiten eingehen.

Zudem ist zu beachten, dass die Mehrjahresbonuspläne i.d.R. alle 3-5 Jahre zur Auszahlung kommen und die Vergütung des jeweiligen Geschäftsjahres stark erhöhen, was einen Vergütungssprung gegenüber dem Vorjahr suggeriert. Die in Tz. 34 vorgesehenen Zusatzangaben helfen dieses Bild zu korrigieren, erhöhen aber zugleich den Komplexitätsgrad und die Verständlichkeit des Vergütungsberichts. Dies wird noch weiter verstärkt, da ggf. in einem Vergütungs- bzw. Geschäftsbericht Mehrjahresbonus-Pläne mehrerer Jahre beschrieben werden müssen, wenn diese jährlich neu aufgelegt werden.

Seite 2

- b) n.a.
- c) n.a.

Frage 2:

Zusatzangaben gemäß Tz. 34

- a) Stimmen Sie zu, dass die Transparenz und die Vergleichbarkeit der Angaben zur Organvergütung durch Angaben zunächst im Geschäftsjahr der Zusage und anschließend im Geschäftsjahr der Gewährung verbessert werden?
- b) Wenn nein, wie könnte Transparenz und Vergleichbarkeit nach Ihrer Auffassung verbessert werden?

Antwort 2:

- a) Grundsätzlich stimmen wir zu, dass die Transparenz und die Vergleichbarkeit der Angaben zur Organvergütung durch Angaben zunächst im Geschäftsjahr der Zusage und anschließend im Geschäftsjahr der Gewährung verbessert werden. Aus diesem Grund haben wir diese Angaben in der Vergangenheit bereits freiwillig gemacht und begrüßen Tz. 34 vor dem Hintergrund der Vergleichbarkeit der Angaben. Allerdings steigt durch die Vielzahl der Angaben auch die Komplexität und Verständlichkeit für den Leser, die mit der Materie nicht vertraut sind.
- b) n.a.

Frage 3: Tz. 55

Wahlrecht bei der Angabe von Leistungen bei regulärer Beendigung der Tätigkeit (Aufwand oder Rückstellungen im GJ)

Das DRSC sieht keine Möglichkeit der Einschränkung des Wahlrechts bzw. der über Tz. 55 hinausgehenden Konkretisierung der gesetzlichen Anforderung und gibt daher das Wahlrecht unverändert weiter.

- a) Halten Sie die Einschränkung des Wahlrechts für sinnvoller als die vom DRSC vorgeschlagene Weitergabe?
- b) Wenn ja, wie würden Sie das Wahlrecht einschränken bzw. die gesetzliche Anforderung, den „im Geschäftsjahr aufgewandten oder zurückgestellten Betrag“ anzugeben, konkretisieren?

Antwort 3:

- a) Für die Vergleichbarkeit der Leistungen ist eine einheitliche Darstellung bzw. Konkretisierung von Vorteil. Jedoch sollten grundsätzlich vom Gesetzgeber vorgesehene „Freiräume“ nicht eingeschränkt werden. In Bezug auf das Wahlrecht schließen wir uns daher der Empfehlung des DRSCs an, da die Zielsetzung des Gesetzgebers zudem nicht klar erkennbar ist.
- b) n.a.

Frage 4: Tz. 57 Barwert für Leistungen bei regulärer Beendigung

- a) Stimmen Sie zu, dass in Erfüllung der gesetzlichen Anforderung zur Angabe des Barwerts für Leistungen, die für den Fall der Beendigung der Tätigkeit zugesagt wurden, für Pensions- und sonstige Versorgungszusagen der für bilanzielle Zwecke ermittelte Barwert angegeben werden soll?
- b) Wenn nein, welchen Wert würden Sie heranziehen bzw. wie würden Sie diesen berechnen? Bitte gehen Sie auch auf die erwarteten zusätzlichen Kosten ein, die den Unternehmen durch Ihren Vorschlag ggf. entstehen würden.

Antwort 4:

- a) Wir schließen uns der Empfehlung und der Argumentation des DRSCs an. Unter Kosten-/Nutzen-Aspekten sollte der für bilanzielle Zwecke ermittelte Barwert verwendet werden. Auslagerung der Berechnung an Externe und damit verbundene Kosten sind nicht gerechtfertigt.
- b) n.a.

Frage 5: Tz. 57 Barwert für sonstige Leistungen

Bezüglich des relevanten Abzinsungszeitraums ist grundsätzlich auf die aktuelle Bestellperiode des Vorstandsmitglieds abzustellen.

Ist der Barwert nicht verlässlich bestimmbar, weil die Höhe der zugesagten Leistung aufgrund der Abhängigkeit von unsicheren zukünftigen Ereignissen nicht verlässlich bestimmbar ist, kann auf dessen Angabe verzichtet werden.

Bei Sachleistungen ist die Angabe des Barwerts nur erforderlich, sofern sie über einen jederzeit bestimmbaren Zeitwert verfügen.

Stimmen Sie den Konkretisierungsvorschlägen bezüglich der Ermittlung des Barwerts bei sonstigen Leistungen, die für den Fall der Beendigung der Tätigkeit zugesagt wurden (Tz. 57, Satz 2 ff.), zu?

- a) Stimmen Sie den Konkretisierungsvorschlägen bezüglich der Ermittlung des Barwerts bei sonstigen Leistungen, die für den Fall der Beendigung der Tätigkeit zugesagt wurden (Tz. 57, Satz 2 ff.), zu?
- b) Welche weiteren Konkretisierungen würden Sie ggf. erwarten?

Antwort 5:

- a) Wir stimmen den Konkretisierungsvorschlägen des DRSCs zu.
- b) n.a.

Frage 6:

Darstellung der Zusagen auf Leistungen für die reguläre und die vorzeitige Beendigung der Tätigkeit

Für die Darstellung der Zusagen auf Leistungen für die reguläre und die vorzeitige Beendigung der Tätigkeit gilt der Grundsatz, dass die Angaben den Abschlussadressaten in die Lage versetzen müssen, sich anhand jedes Abschlusses ein Bild über den wesentlichen Inhalt und den Umfang der individuellen Zusagen zu verschaffen. Es sind mithin die Basisdaten einer Zusage anzugeben (vgl. Tz. 51 i. V. m. A39 der Begründung des Standards).

Der Standardentwurf überträgt diesen Grundsatz auch auf die Angaben zu den während des Geschäftsjahrs vereinbarten Änderungen dieser Zusagen, die durch das VorstAG neu hinzugekommen sind. Diese Angaben beinhalten auch Informationen über die finanziellen Auswirkungen dieser Änderungen für die Gesellschaft und das Vorstandsmitglied.

- a) Stimmen Sie dem Vorschlag, wie die Änderungen der Zusagen für Leistungen bei Beendigung der Tätigkeit dargestellt werden sollen, zu?
- b) Sind die Regeln im Standardentwurf ausreichend konkret?

Antwort 6:

- a) Wir stimmen dem Vorschlag grundsätzlich zu, wie die Änderungen der Zusagen auf Leistungen dargestellt werden sollen. Es bleiben jedoch Fragen zur konkreten Umsetzung offen (siehe b)).
- b) Die Regeln sind teilweise nicht konkret genug und teilweise widersprüchlich (z.B. ist es nicht klar erkennbar, was bei den Leistungen gemäß § 314 Abs. 1, Nr. 6 a) Satz 6 anzugeben ist. (Beschreibung oder konkrete Zusagen in absoluten Beträgen? Was bedeutet „wesentlicher Inhalt und Umfang“ in diesem Zusammenhang? Was ist unter „Basisdaten“ zu verstehen? Siehe hierzu: Tz. 51, 52, 53 auf S. 19 und Tz. 60 auf S. 21, A38, A39 auf S. 47)

Frage 7:

Darstellung der Zusagen auf Leistungen für ein früheres Vorstandsmitglied, das im GJ seine Tätigkeit beendet hat.

Das Gesetz fordert, „Leistungen, die einem früheren Vorstandsmitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahrs beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind“ anzugeben. Dabei handelt es sich um zwei nebeneinander stehende Angabepflichten: einerseits die Darstellung der Zusagen und andererseits die Angabe der für die Beendigung der Tätigkeit gewährten Leistung(en).

Seite 5

Der Standardentwurf sieht vor, dass sich die individualisierte Darstellung der im Zusammenhang mit dem Ausscheiden erteilten Zusagen sowohl auf Zusagen bezieht, die in Geschäftsjahren vor der Beendigung der Tätigkeit (dem Ausscheiden) erteilt wurden und im Geschäftsjahr des Ausscheidens noch gültig sind (im Folgenden: vorab erteilte Zusagen), als auch auf solche Zusagen, die im Geschäftsjahr des Ausscheidens erteilt wurden, z. B. als Ergebnis konkreter Aufhebungsverhandlungen, die zum Ausscheiden des Vorstandsmitglieds geführt haben.

Korrespondierend dazu ist im Entwurf vorgesehen, dass die gesonderte Angabe der im Zusammenhang mit dem Ausscheiden gewährten Leistungen sowohl Leistungen umfasst, die aufgrund von vorab erteilten Zusagen gewährt wurden, als auch Leistungen, die aufgrund von im abgelaufenen Geschäftsjahr erteilten Zusagen gewährt wurden.

- a) Stimmen Sie diesen Konkretisierungsvorschlägen zu?
- b) Wenn Sie diesen Vorschlägen nicht zustimmen, bitte erläutern Sie, welchem(n) Aspekt(en) des Regelungsvorschlags Sie im Einzelnen nicht zustimmen und warum.

Antwort 7:

- a) Wir stimmen den Konkretisierungsvorschlägen zu.
- b) n.a.

Mit freundlichen Grüßen

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft

gez. Pfaller

gez. Hörmann